

verwerflich oder in ihren Auswirkungen besonders schwer sind, werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

1. § 90 entspricht dem § 1 des Gesetzes zum Schutz der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger der DDR vom 13. 10. 1966 (GBl. I 1966 S. 81). Dieser Tatbestand wendet sich gegen die völkerrechtswidrige Alleinvertretungsanmaßung der Bonner Regierung und das zu ihrer Verwirklichung praktizierte kriminelle Unrecht gegenüber Bürgern der DDR. Die Anmaßung, Bürger der souveränen DDR wegen ihrer Handlungen, die sie bei der Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und in völliger Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen vornehmen, der Strafjustiz Westdeutschlands zu unterstellen, ist ein offener und direkter Eingriff in die inneren Angelegenheiten unserer Republik. Diese Anmaßung verstößt auch gegen unveräußerliche Menschenrechte, wie sie in der Menschenrechtskonvention zum Ausdruck gebracht worden sind. Das unmittelbare Staatsbürgerrecht und die Rechtssicherheit der Bürger der DDR werden bei Reisen nach Westdeutschland auf der Grundlage der Bonner Alleinvertretungsanmaßung beeinträchtigt. Das o. a. Gesetz und § 90 schützen die Souveränität der DDR und die Menschenrechte ihrer Bürger gegen die aggressiv-revanchistische Politik des Bonner Staates.

2. § 90 stellt Handlungen unter Strafe, die sich gegen die Ausübung der verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechte der Bürger der DDR richten.

Diese Rechte sind in der Verfassung der DDR und in weiteren auf ihrer Grundlage erlassenen Gesetzen festgelegt und garantiert.

Nach § 90 begründen solche Handlungen str. Verantw., die eine Verfolgung von DDR-Bürgern wegen

- ihrer aktiven Teilnahme am Aufbau der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung;
- ihres Eintretens für Frieden, Verständigung, Sicherheit und Entspannung, auch zwischen beiden deutschen Staaten;
- ihrer Zugehörigkeit zu demokratischen Parteien und Organisationen in der DDR;
- ihres in Übereinstimmung mit dem westdeutschen Grundgesetz stehenden Auftretens gegen die friedensgefährdende Politik der westdeutschen Bundesrepublik

u. ä. Handlungen darstellen.

Nicht erforderlich ist, daß der in Ausübung seiner verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechte handelnde und deswegen verfolgte DDR-Bürger Staatsfunktionär oder Funktionär demokratischer Parteien oder gesellschaftlicher Organisationen ist bzw. derartigen Parteien oder Organisationen angehört.